

ARIEL BIN-NUN: Einführung in das Recht des Staates Israel. Darmstadt 1983. Wissenschaftliche Buchgesellschaft.

Das Buch hat 159 Seiten, zusätzlich 5 Seiten »Inhalt«, 2 Seiten »Zitierweise und Materialien« und ist in 9 Kapitel aufgeteilt:

Seiten 1–27 Allgemeines, Seiten 28–54 Verfassungsrecht, Seiten 55–67 Wohlfahrtsrecht, Seiten 68–72 Umweltschutz, Seiten 73–78 Steuerrecht, Seiten 79–98 Strafrecht, Seiten 99–106 Wirtschaftsrecht, Seiten 107–151 Privatrecht, Seiten 152–156 Organisation der Justiz, Seiten 157–159 Schlussbetrachtung.

Das Buch ist flüssig geschrieben, und der aufmerksame Leser wird es mit grossem Gewinn lesen.

Der Autor, ursprünglich Schweizer, ist im Jahre 1957 nach Israel immigriert, erhielt 1961 nach bestandendem Zusatzexamen das israelische Anwaltspatent und arbeitete von 1958–1972 als Forscher und Dozent an der juristischen Fakultät der Hebräischen Universität in Jerusalem. Das waltende israelische Recht mag dem Leser verwirrend erscheinen. Neben den von der Knesset (dem israelischen Parlament) erlassenen Gesetzen gelten Erlasse der früheren Mandatsregierung, insofern ihre Geltung nicht annulliert oder geändert worden ist, ferner osmanische Gesetze in bezug auf Zivilprozessordnung und Seerecht, und im Bereich des Personen-, Familien- und Erbrechts haben die »Halacha« (das althebräische Recht) für die jüdische, die »Schaaria« – das koranische Recht – für die islamische, das kanonische Recht für die katholische Bevölkerung und die entsprechenden Religionsgesetze der anderen religiösen Denominationen alleinige Geltung. Die Rechtsprechung selbst obliegt den entsprechenden religiösen Gerichtshöfen und diversen Religionsgemeinden.

Auf dem Wege nach einem eigenen einheitlichen Recht erliess die Knesset das »Gesetz betreffend die Grundlagen des Rechts, 1980«. Es besteht aus zwei Artikeln. Der erste »setzt die Erklärung der früheren britischen Mandatsmacht über die subsidiäre Geltung des englischen Rechts ausser Kraft«, der zweite »definiert das Gedankengut, das dem Richter im Zweifelsfall den Weg weisen wird« (S. 8). Das Gesetz führt aus: »Hat der Richter eine Rechtsfrage zu entscheiden, auf die er weder im Gesetz noch in der ständigen Rechtsprechung oder gestützt auf einen Analogieschluss eine Antwort findet, so fällt er sein Urteil gemäss den Grundsätzen der Freiheit, der Gerechtigkeit und der Friedensordnung der jüdischen Überlieferung« (ibid.). Israel besitzt keine Verfassung, da die Gründungsväter des Staates nach reiflicher Überlegung die Abfassung dieser bis nach der genügenden gesellschaftlichen Konsolidierung des Staates, der durch grosse Immigrationswellen aus vielen Ländern und Kulturen vielseitigen Änderungen ausgesetzt ist. Die Knesset erlässt »Grundgesetze«, wie z. B. »Die Regierung«, »Der Staatspräsident«, »Das Parlament«; sie sollen die Grundlage für eine spätere Verfassung bilden.

»Gesetze und Verordnungen... sind, falls sie einem Grundgesetz widersprechen, rechtswidrig...« (S. 30). Die Unabhängigkeitserklärung vom 15. Mai 1948 ist keine Konstitution; sie stellt gewisse rechtliche Weisungslinien auf. Das Obergericht hat sich dazu wie folgt geäussert: »Wenn auch die Unabhängigkeitserklärung an sich dem Bürger keinen Anspruch verleiht, der mittels einer gerichtlichen Klage durchsetzbar wäre, so offenbart sie doch die Lebensauffassung der Staatsbürger, und ihre Grundsätze müssen jede Behörde in ihrem Tun bestimmen« (S. 28/29). Dieser Standpunkt des Obergerichts ist von grösster Wichtigkeit für die Aufrechterhaltung der Religionsfreiheit und die rechtliche Gleichheit aller Staatsbürger, die in der Unabhängigkeitserklärung postu-

liert sind. Es heisst dort u. a., der Staat »wird auf den Grundlagen von Freiheit, Recht und Frieden im Geiste der Lehren der Propheten Israels beruhen. Er wird völlige soziale und politische Rechtsgleichheit all seinen Bürgern, ohne Unterschied von Glauben, Rasse und Geschlecht, gewährleisten. Er wird die Religions-, Gewissens-, Sprach-, Erziehungs- und Kulturfreiheit sichern. Er wird die heiligen Stätten aller Religionen schützen und den Grundsätzen der Vereinten Nationen Treue wahren.« Implizite schliesst dieser Absatz eine Staatsreligion aus. »Wo... zentrale Verwaltungsstellen oder Organe der lokalen Selbstverwaltung versuchten, gegenüber religiösen Vorschriften Gehorsam zu erzwingen, haben die Gerichte diese Beschlüsse stets als ungültig erklärt« (S. 48).

Besondere Bedeutung kommt dem Obergericht als Verwaltungsgericht zu. »Das Gesetz statuet das Verwaltungsgericht mit einem Katalog von Befugnissen aus, darunter dem Erlass von Verfügungen und Verboten gegenüber staatlichen und lokalen Amtsstellen und ganz allgemein gegenüber jedem Träger öffentlicher Vollmachten einschliesslich der Gerichte, einem Katalog, der die allgemeine Ermächtigung zur Rechtshilfe exemplifiziert, jedoch nicht erschöpft. Auch Beschwerden gegen die Militärverwaltung seitens der Bewohner der von Israel in Besitz genommenen Gebiete, Jehuda, Samaria und Gasa, werden entgegengenommen und nach israelischem Recht beurteilt« (S. 23).

Dem Autor ist es gelungen, eine leicht verständliche, aber gründliche Einführung in das israelische Recht zu ermöglichen und seine rechtsgeschichtlichen Grundlagen aufzuzeigen. Das vorliegende Buch füllt eine bisher gähnende Lücke, die der am israelischen Rechtswesen interessierte deutschsprachige Jurist unangenehm empfinden musste.

Dr. Yehiel Ilsar, Jerusalem

DIE RESTAURATION DER ALTSTADT JERUSALEMS. Jerusalem 1986. Verlag East Jerusalem Development Co. 25 Seiten.

Das Bändchen vermittelt anhand eines kontrastreichen Bildmaterials einen guten Überblick über die Erneuerung von Alt-Jerusalem seit der Wiedervereinigung der Stadt 1967. Dazu enthält es eine Karte der Altstadt und ein vom Ölberg aus aufgenommenes Panoramabild. Als Einstimmung für einen Jerusalem-Aufenthalt wie auch als zusammenfassende Erinnerung in gleicher Weise geeignet.

Peter Fiedler, Freiburg i. Br.

YEHUDA KARMON: Israel. Hrsg: Werner Storkebaum. Eine geographische Landeskunde. Wissenschaftliche Länderkunde, Band 22. Darmstadt 1983. Wissenschaftliche Buchgesellschaft. XX/269 Seiten. Mit 34 Figuren, 25 Tabellen, 43 Fotos und 1 farbigen Kartenbeilage. Das langerwartete Buch mit 269 Seiten Text, aufgeteilt in zwei Teile: »Der Gesamtraum im Überblick« (S. 1–119) und »Die Einzellandschaften« (S. 123–269); Anhang (S. 271–300), bestehend aus historischer Zeittafel; Vorgeschichte bis zum Staate Israel (11 S.). Tabellen (S. 9–25) mit vielseitigen und neuen statistischen Daten über Israel, ein ausführliches Literaturverzeichnis und ein sechsseitiges Orts- und Sachregister.

Das Bildmaterial ist den Fotoarchiven des Israelischen Pressebüros und des Jüdischen Nationalfonds entnommen. Die Figuren sind vom Verfasser entworfen. Die dem Buch beigelegte Karte »Israel 1:500 000« 1979 ist von »Survey of Israel« hergestellt und veröffentlicht; die Strassen der Karte sind 1982 revidiert worden.

Dem Buch vorangestellt ist ein sehr ausführliches Inhaltsverzeichnis, das Vorwort des Herausgebers und das des Verfassers (S. V–XX). Der Herausgeber bemerkt zu Be-

ginn seines Vorworts: »Die vorliegende Länderkunde Israels ist die erste geographische Gesamtdarstellung dieses Landes in deutscher Sprache« und endet mit einem Dank an den Verfasser, »dass er eine regionalgeographische Darstellung Israels vorlegt, die im deutschen Sprachraum so dringend erwünscht ist und die vieles zur Kenntnis dieses Raumes und zum Verständnis israelischer Kolonisationsleistung beitragen kann«.

Das Vorwort des Verfassers zeigt die methodologischen Schwierigkeiten einer Länderkunde Israels auf, da in ihr »eine gegenseitige Beziehung zwischen den Erscheinungsformen menschlicher Tätigkeit und deren physischen Grundlagen« erst herausgebildet wird seit der Staatsgründung im Jahre 1948, die den Überlebenden des Holocaust ein Heim ermöglichte. »Die Bevölkerung Israels stieg innerhalb eines Zeitraums von 30 Jahren auf das Fünffache – ein Bevölkerungswachstum, das nirgendwo auf der Erde seinesgleichen findet. Dadurch wurden völlig neue Beziehungen zwischen Mensch und Raum geschaffen, die noch nicht zu einer regionalen Stabilisierung gekommen sind, und der Versuch, statisch-mathematische Analysen anzuwenden, wäre verfehlt.«

Der Verfasser verfolgt eine »genetische Forschungsmethode«, welche den »gegenwärtigen Zustand als einen gegebenen Punkt in einem Fließprozess ansieht...« Er bezeichnet seine aufgezeigten »Analysen« der Prozesse und die aus ihnen gefolgerte mutmassliche Kontinuität »als ein Musterbeispiel für geographischen Possibilismus...«, aus dem sich erkennen lässt, wie Unterschiede im Charakter und der Technologie der Bevölkerung – unter gegebenen natürlichen Bedingungen – zu völlig verschiedenen gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Organisationsformen führen... Das Prinzip des Possibilismus lässt sich aber auch in historisch-geographischer Beziehung anwenden. In der 4000 Jahre langen Geschichte des Landes gab es Perioden höchster Kultur- und Wirtschaftsblüte, die mit Zeiten tiefsten Kulturniederganges abwechselten. Diese Untermischung ist nicht nur von historischem Interesse, da die Auswirkungen der Veränderungen bis in die heutige Zeit spürbar sind, in Form von Bodenerosion, Versumpfung, Fluraufteilung und noch mehr in den Standorten von dörflichen und städtischen Siedlungen, in Ruinen und in religiösen Traditionen.

Daher behandelt dieses Buch nicht nur das Land als Ganzes, sondern jede Einzellandschaft zunächst in ihrer historischen Entwicklung, wobei als wichtigster genetischer Faktor die Entwicklung der letzten hundert Jahre angesehen wird.«

Das Land ist einzigartig: Die Jordansenke gehört zum »Afrikanischen Grabensystem«, und es ist daher wenig verwunderlich, dass diese auch Funde des früheren Pleistozäns aufweist; es ist das Geburtsland des Monotheismus, der Bibel, von Jesus, das Land der tiefsten Senke auf der Erdoberfläche, des Toten Meeres, dessen Kali die Landwirtschaft vieler Länder »belebt«, der Sehnsucht der Kreuzzüge, das Land, in dem sich die staatliche Wiedergeburt Israels nach mehr als 2000 Jahren vollzog, das einzige Land der Welt, das den Namen »Heiliges Land« trägt.

Diese geographisch-historische Landeskunde Israels ist zweifellos Pionier und Basis für zukünftige Spezialstudien über dieses Land, seine Geographie und Geschichte.

Yehiel Iksar, Jerusalem

BO REICKE / LEONHARD ROST (Hrsg.): Palästina. Historisch-archäologische Karte. Zwei vierzehnfarbige Blätter 1:300 000 mit Einführung und Register. Göttingen 1981. Vandenhoeck & Ruprecht.

Als Sonderdruck aus dem Biblisch-Historischen Hand-

wörterbuch (Neuaufgabe 1979) ist eine Landkarte Palästinas auf zwei Blättern (Blatt Nord/Blatt Süd) erschienen. Das Besondere dieser Karte liegt darin, dass in ihr nicht nur topographische Angaben aufgrund des neuesten Forschungsstandes eingesehen werden können, sondern dass auch die Territorialgeschichte und Archäologie miteinbezogen sind. Mittels verschiedener Schrifttypen lässt sich relativ mühelos erkennen, ob es sich zum Beispiel bei einem Namen um einen altorientalischen, römisch-byzantinischen oder modernen israelischen bzw. arabischen Ort handelt. Ferner sind Ortsnamen mit einem Zeichen versehen, das sie zeitgeschichtlich einordnet (Stein-, Bronze-, AT-, hellenistisch-neutestamentliche, römisch-byzantinische, Kreuzfahrer-Zeit). – Auch Verbindungslinien (Bahnen, Strassen, Fusswege, Karawanenpfade) sind als solche erkenntlich. Allerdings konnte das aufgenommene Wegnetz »natürlich nicht den Zweck verfolgen, dem Palästina-reisenden die Anschaffung der neuesten Strassenkarten zu ersparen« (Einführung S. 163). – Die Frage der Grenzeinzeichnungen war besonders heikel: »Historische Grenzen... wären auf einer historisch-archäologischen Karte zur Gesamtgeschichte Palästinas... in jedem Fall problematisch... Dagegen konnte auf die Einzeichnung der heutigen Grenzen wegen ihrer Bedeutung für die Forschung wie als Orientierungshilfe nicht verzichtet werden« (Einführung ebd.).

Der grosse wissenschaftliche Aufwand, der hinter diesem Kartenwerk steht, verdient ein lobendes Urteil, denn seit dem Erscheinen der 2. Auflage des »Bibelatlas« von Hermann Guthe im Jahre 1926 wurde keine solche umfassende und übersichtliche kartographische Arbeit mehr publiziert. Vor allem für den mit der Bibel und mit dem nachbiblischen Palästina sich Befassenden bietet diese Karte eine gute Hilfe.

Rita Egger, Fribourg

BARBARA TUCHMAN: Bibel und Schwert. Palästina und der Westen vom frühen Mittelalter bis zur Balfour-Deklaration 1917. Frankfurt am Main 1983. S. Fischer Verlag. 383 Seiten.

Die Autorin und ihre Leser sind zu diesem Buch zu beglückwünschen, das bereits 1956 von der New York University Press unter dem englischen Titel »Bible and Sword. How the British came to Palestine« veröffentlicht und 1980 vom Macmillan Verlag neu aufgelegt wurde.

Das Buch umfasst 383 Seiten; davon 2 Seiten Inhalt, 4 Seiten Vorwort zur deutschen Ausgabe, 3 Seiten Vorwort zur ersten Ausgabe, 324 Seiten Text, aufgeteilt in 17 Kapitel, 2 Seiten Nachwort, 20 Seiten Bibliographie und Anmerkungen und 15 Seiten Register.

Der deutsche Titel des Buches weist augenscheinlich darauf hin, dass sein Inhalt weit über den einengenden Titel der englischen Ausgabe »Wie die Briten nach Palästina kamen« hinausgeht. Zwar handelt es zentral von den britischen Bemühungen um Palästina, jedoch ist dieses Bemühen um die Herrschaft des Heiligen Landes in den weiten geschichtlichen Rahmen gestellt, in dem es sich realisiert in der jeweiligen geschichtlichen Situation und im Wettbewerb mit den anderen europäischen Mächten.

Die Autorin, inspiriert von der Gründung des Staates Israel im Jahre 1948, arbeitete an dem Buch mehr als 7 Jahre und wurde mehr und mehr mit der Geschichte des Volkes und des Landes involviert. Diese Tatsache äussert sich in ihrem Geständnis »Was das Schicksal der Juden und Israels angeht, so bin ich nicht unvoreingenommen, sondern mit meinen Gefühlen beteiligt« (S. 6). Sie ist sich der Gefahr, die darin für eine objektive Geschichtsdarstellung besteht (gibt es eine solche, ist sie überhaupt möglich?), bewusst und sagt selbst, dass eine solche Gefühlsbeteiligung »die Arbeit eines Historikers entkräftet« (S. 6).